

Geschäftsbericht der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Autor(en): **Reusser**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(2003)**

Heft [1]: **Verwaltungsbericht : Berichtsteil**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Geschäftsbericht der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

4.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Zahl der bei der Rekurskommission eingereichten Beschwerden ging im Berichtsjahr mit 265 gegenüber 272 im Vorjahr leicht zurück, was dem Trend beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern entspricht, das im Berichtsjahr ebenfalls etwas weniger Administrativmassnahmen gegenüber Fahrzeugführern erliess. Die konkreten Zahlen sind indessen wegen technischer Probleme auf Bundesebene noch nicht erhältlich. Zurückzuführen ist die leicht rückläufige Tendenz sowohl bei der Rekurskommission wie bei der Vorinstanz wohl auf die inzwischen allgemein bekannte Praxis bei Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Am Häufigsten beschwerten sich Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer gegen Warnungsentzüge, die wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und -exzessen (89 Beschwerden gegenüber 108 im Vorjahr) von der Vorinstanz verfügt worden waren. Dagegen sind die Beschwerden gegen befristete Warnungsentzüge wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (21 Beschwerden gegenüber 25 im Jahre 2001) nur leicht zurückgegangen. Diese Abnahme dürfte auf die Verschärfung der Praxis zurückzuführen sein, wonach gegenüber rückfälligen Alkoholtätern schneller ein vorsorglicher Entzug des Führerausweises im Hinblick auf einen unbefristeten Sicherungsentzug wegen Verdachts auf Trunksucht oder charakterlicher Nichteignung verfügt wird. Deutlich zugenommen haben denn auch mit 31 (gegenüber 21 im Vorjahr) Beschwerden gegen die Verfügung eines vorsorglichen Führerausweisentzuges wegen Verdachts auf Trunk- oder Drogensucht sowie aus charakterlichen Gründen. Ebenso deutlich zurückgegangen sind dagegen die Beschwerden gegen Sicherungsentzüge (16 gegenüber 27 im Vorjahr). Im Verhältnis zur Gesamtheit der eingereichten Beschwerden machen jene gegen vorsorgliche Führerausweisentzüge und Sicherungsentzüge aber nach wie vor 21 Prozent (gegenüber knapp 22% im Vorjahr) aus.

64 (2002: 61) Gesuche um Aufschub der Vollstreckung von Warnungsentzügen aus beruflichen Gründen wurden zuständigkeitshalber zur direkten Beantwortung an die Vorinstanz überwiesen.

Im Jahr 2003 tagte die Rekurskommission 12-mal (2002: 13-mal). Sie entschied über 126 (2002: 140) Beschwerden. Von den 116 im Berichtsjahr eröffneten Entscheiden wurden 8 an das Bundesgericht weitergezogen. Zwei Beschwerden wurden gutgeheissen, vier abgewiesen, auf einen Fall trat das Bundesgericht nicht ein. Eine Beschwerde ist noch hängig.

Für abgewiesene Beschwerden sowie für Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheide wurden den unterliegenden Parteien im Berichtsjahr Verfahrenskosten in der Höhe von 73505 Franken (2002: CHF 112280.-) auferlegt.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt wurde in vier Fällen verpflichtet, der obsiegenden Partei eine Entschädigung, total 5000 Franken (2002: CHF 4204.60), auszurichten. Die Rekurskommission musste im Berichtsjahr Parteikostenschädigungen in der Höhe von 5500 Franken übernehmen.

Auch für die Geschäftsstelle erwies sich das Jahr 2003 als recht arbeitsreich. Insbesondere die Vorbereitung der Präsidialentscheide betreffend der vorsorglichen Führerausweisentzüge sind arbeitsintensiv. Gleichwohl konnten im Berichtsjahr insgesamt 260 Beschwerden (gegenüber 311 im Vorjahr) erledigt werden. Die Pen- denzen sind im Berichtsjahr mit 39 gegenüber 34 im Vorjahr praktisch gleich geblieben.

4.2 Personal

Im Berichtsjahr erfuhr die Rekurskommission keine personellen Änderungen. Nach wie vor setzt sie sich aus drei Juristen, einer Verkehrspsychologin und einem Alkoholfürsorger zusammen. An die Kommissionsmitglieder sind gemäss Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung im Berichtsjahr 80827.70 Franken (2002: CHF 88902.55) ausbezahlt worden.

4.3 Projekte

Im Rahmen der geplanten Einführung der Neuen Verwaltungsführung (NEF) in der Kantonsverwaltung stellte sich bei der Rekurskommission, deren Geschäftsstelle administrativ der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern zugeordnet ist, die Frage, wie sie als verwaltungsunabhängige Justizbehörde behandelt werden sollte. Insbesondere war sicherzustellen, dass sie aus rechtsstaatlichen Gründen nicht ohne Berücksichtigung der Besonderheiten einer Justizbehörde in das Modell NEF-SOLL eingebunden wird. Nach entsprechenden Abklärungen kamen die Rekurskommission und die Polizei- und Militärdirektion überein, dass die Rekurskommission – gleich wie die übrigen Gerichtsinstanzen des Kantons – vorläufig nicht in NEF-SOLL eingebunden wird und deshalb eine besondere Rechnung zu führen hat.

Im Namen der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Der Präsident: *Reusser*

